

Nutzungsbedingungen für Freiflächen der Universität Münster

- 1. Die Freiflächen der Universität Münster stehen nur im Zeitraum vom 01.04.-30.09. eines Jahres zu Verfügung.
- 2. Eine Veranstaltung kann die Freiflächen max. 21 Tage (inklusive Auf- und Abbau) beanspruchen.
- 3. Der/die Veranstalter*in verpflichten sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
- 4. Die Gebäude der Universität werden spätestens um 22.00 Uhr verschlossen, so dass ein Zutritt im Anschluss nicht mehr möglich ist!
- 5. Zum Schutz der umliegenden Anwohner ist es zwingend notwendig, dass die Nachtruhe von 22:00-06:00 Uhr eingehalten wird. Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Veranstaltung auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Für Verstöße nach dem Immissionsschutzgesetz ab 22:00 Uhr ist der Veranstalter verantwortlich. Werden mehr als 500 Besucher und weniger als 5000 gleichzeitig zu einem Zeitpunkt erwartet, ist der/die Veranstalter*in verpflichtet seine/ihre Veranstaltung dem Ordnungsamt mit einem Erhebungsbogen zur Prüfung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen anzuzeigen. Die zur Prüfung der Veranstaltung notwendigen Unterlagen sollen 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Ist dem Veranstalter bereits bekannt, dass ein Sicherheitskonzept (Richtlinie zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes) abgestimmt werden muss (z. B. nach Erfahrungen mit vorangegangenen Veranstaltungen), so kann auf den Erhebungsbogen verzichtet werden. In diesem Falle ist das Sicherheitskonzept nebst Anlagen drei Monate vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 6. Hinsichtlich der Lautstärkeentwicklung ist gemäß Immissionsschutzverordnung ein Wert von max. 60 Dezibel, ab 22.00 Uhr (Beginn der Nachtruhe) 45 Dezibel einzuhalten
- 7. Eine Einfriedung (z. Bsp. mit Bauzäunen) stellt eine bauliche Anlage dar und ist ggf. genehmigungspflichtig!
- 8. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Sicherheitskonzept, etc.) oder Zustimmungen zur Veranstaltung werden durch die Genehmigung des Vermieters zur Nutzung der Flächen nicht ersetzt.
- 9. Die notwendigen Sicherungsvorkehrungen und die Abstimmung und Information von betroffenen Einrichtungen (Polizei, Feuerwehr etc.) hat der*die Nutzer*in sicherzustellen. Die Feuerwehrbewegungsfläche ist für die Feuerwehr- und sonstige Rettungsfahrzeuge zu jeder Zeit.
- 10. Der/die Veranstalter*in übernehmen für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich der Zeiten des Auf- und Abbaus) die dem Grundstückseigentümer obliegende Haft- und Verkehrssicherungspflicht Die Veranstaltungsfläche ist im Bedarfsfall in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. abzusperren.
- 11. Die Beantragung einer Schankerlaubnis oder die Beachtung weiterer öffentlicher Auflagen liegen beim Veranstalter/Veranstalterin.
- 12. Die genutzte Freifläche (n) und die angrenzenden Bereiche sind nach der Veranstaltung zu reinigen. Sämtliche Abfälle sind ordnungsgemäß und sachgerecht zu entsorgen.
- 13. Stromanschlüsse von Kühlwagen müssen so beschaffen sein, dass diese vor einem unbefugten Zugriff gesichert sind!
- 14. Die Verkehrssicherungspflicht für die gemieteten Freiflächen wird für die Zeit der Anmietung auf den/die Veranstalter*in übertragen.

Flucht- und Rettungswege

1. Die Flächen für die Feuerwehr sind zu jeder Zeit freizuhalten! In einem Schadensfall wird zur Sammelstelle des Gebäudes evakuiert.



- 2. Flucht- & Rettungswege aus den Gebäuden, die Zufahrt zu den Parkplätzen und die Aus- & Zugänge zu den Nebeneingängen sind immer freizuhalten.
- 3. Flucht- und Rettungswege anderer Gebäude und Liegenschaften (auch außerhalb von Gebäuden) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Schutzmaßnahmen für Freiflächen

- 1. Bodenvibration aufgrund von Abdichtungsarbeiten oder Ähnlichem sind generell untersagt, um sensible Messgeräte im Laborumfeld der Biologie zu schützen.
- 2. -Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind vor Vernässung und Verstauung zu schützen. Bemessungsgrundlage für ggf. widriges Handeln von Veranstalter*innen ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).
- 3. Vor dem Hintergrund des Denkmalschutzes, sind die Nutzungsflächen inkl. Bäume und sonstiger Anpflanzungen schonend zu behandeln. Insbesondere die historischen und gestaltungsrelevanten Altgehölze auf der Nutzungsfläche sind zu schützen. Der vollständige Traufbereich der Bäume (Kronengrundriss von ca. 5-6m) ist von fahrendem oder ruhendem Verkehr freizuhalten. Das Lagern oder Verlegen von Baumaterialien auf den Anpflanzungen oder den Wurzelwerken der Bäume ist untersagt. Im Bedarfsfall sind entsprechende Präventivmaßnahmen (z.B. Absperrung von Bäumen) zu ergreifen.
- 4. Darüber hinaus ist das Befahren von Rasenflächen nicht gestattet, sofern nicht die Rasenflächen ausreichend mit geeigneten Maßnahmen (z.B. Bodenschutzplatten mit bestimmter Traglast und Druckfestigkeit) geschützt werden.
- 5. Eventuelle Schäden an den Rasenflächen, den Zuwegungen, usw. sind unverzüglich der Zentralen Raumvergabe zu melden. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- 6. Schäden an Bepflanzungen, Hecken oder Bäumen und weiteren genutzten Freiflächen (gepflasterte Flächen) sind hiervon ausgenommen und werden im Schadensfall gesondert abgerechnet.

Denkmalrechtliche Erlaubnis:

Die gesamte Schlossanlage besteht aus einer denkmalgeschützten Gartenanlage und Baudenkmälern. Für Ihre Veranstaltung ist daher gemäß §13 des DSchG NRW (Denkmalschutzgesetz) ab 2024 eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Bezirksregierung einzuholen.

Eine Kopie der Erlaubnis ist der Zentralen Raumvergabe vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Instandsetzung Grünflächen

Für die Freiflächen rund um das Schloss wird vor und nach der Veranstaltung eine protokollierte Übergabe und Abnahme mit dem Veranstalter durchgeführt. Für die Beseitigung veranstaltungsbedingter Schäden auf den genutzten Grünflächen beauftragt die Universität nach der Veranstaltung eine Fachfirma für die Instandsetzung. Die Kosten für die Instandsetzung der Grünflächen trägt der Veranstalter.

Schäden an Bepflanzungen, Hecken oder Bäumen und weiteren genutzten Freiflächen (gepflasterte Flächen) sind hiervon ausgenommen und werden im Schadensfall gesondert abgerechnet